



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 26. April 2023

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz mit Anlage: Nutzungsvereinbarung
- 1.2. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.5. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Garz „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ in der Gemeinde Walsleben
- 2.4. Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben
- 2.5. Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben
- 2.6. Interessenbekundung zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson für das Amt Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 08.03.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 28.02.2023
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 14.03.2023
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 06.03.2023
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 27.03.2023
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 23.02.2023
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 23.03.2023
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15.03.2023
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 12.04.2023

4. sonstige Mitteilung

Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 8. März 2023 folgende Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Feuerwehrgerätehäuser sind amtseigene Einrichtungen des Amtes Temnitz. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Den Feuerwehrkameraden stehen in den Feuerwehrgerätehäusern folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsraum, Küche, Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die amtseigenen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2 Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Amt Temnitz aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung

zugelassen wird, trifft das Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer bzw. deren Beauftragten.

4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung des Amtes Temnitz benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Feuerwehr- gerätehäuser in Dabergotz, Garz, Gottberg, Katerbow, Kränzlin, Lüchfeld, Rägelin, Walsleben, Werder, Wildberg Gebühr in Euro	Feuerwehr- gerätehaus in Katerbow Gebühr in Euro	Schulungs- raum im DGH in Rägelin, Neuruppi- ner Straße Gebühr in Euro
Nutzung pro Tag *	20	50	20

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung.



2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten betreffen einen Ganztagesatz.

§ 7 Pflichten des Nutzers

1. Die Feuerwehreinrichtungen sind vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten des Amtes Temnitz zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Hausrecht

Die von dem Amt Temnitz beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Amt Temnitz oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt das Amt Temnitz von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen

hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Temnitz entstehen.

4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ortswehrführer oder der vom Amt Temnitz beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz wird ausgefertigt.

Walsleben, 14. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, die vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 8. März 2023 beschlossene Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 14. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- Dabergotz, Hauptstraße,
- Garz, Dorfstraße,
- Gottberg, Gottberger Dorfstraße 63,
- Katerbow, Straße nach Walsleben 73,
- Kränzlin, An den Eichen 14,
- Lüchfeld, Hauptstraße 38,
- Rägelin, Neuruppiner Straße 32 im Dorfgemeinschaftshaus,
- Walsleben, Mühlenweg 6,
- Werder, Lindenstraße 62,
- Wildberg, Karl-Marx-Straße 16 a.

1. Eigentümer:

Das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____ das Feuerwehrgerätehaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

4. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss des Amtes Temnitz vom 08.03.2023:

- für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz gantztägig 20 €,
- für Personen (ausschließlich nur für Katerbow), die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

Amt Temnitz sind, gantztägig 50 €.

5. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

6. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 30.01.2013 anerkannt.

Datum	Nutzer	Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit

7. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

Datum	Nutzer	Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit

8. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den vom Amt Temnitz Beauftragten Herrn/ Frau _____ am _____.

*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____.

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum	Nutzer	Amt Temnitz, vertreten durch den jeweiligen Ortswehrführer der örtlichen Feuerweereinheit

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen.

1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 6. März 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

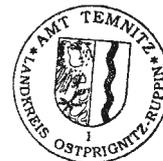
Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen kann ab dem 27. April 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen



werden.

Walsleben, 7. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.207.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.158.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.147.500,00 €
Auszahlungen auf	3.427.300,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.087.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.924.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	60.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	503.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		345 v. H.
2. Gewerbesteuer		310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 7. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 27. März 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren

Anlagen kann ab dem 27. April 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 5. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 27.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.452.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.560.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen auf	1.442.500,00 €
Auszahlungen auf	1.468.300,00 €.
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.360.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.410.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	82.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 8

Der Beschluss Nr. 09/2023 vom 27.03.2023 zum Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Walsleben, 28. März 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

**1.4. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in der Sitzung am 27. März 2023 die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen.

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2011, 10. Jahrgang, Nr. 6, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 09. Januar 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 24. Februar 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26. April 2014, 13. Jahrgang, Nr. 4, geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 16. März

2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. April 2015, 14. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 18. März 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. April 2019, 18. Jahrgang, Nr. 3, geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 21. Februar 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. April 2022, 21. Jahrgang, Nr. 2, wird im § 2 der Punkt 1. um die Buchstaben a) bis e) erweitert.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 - a) Bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell sind Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu richten.
 - b) Nach Möglichkeit sollten Anfragen im Interesse einer entsprechenden Beantwortung 7 Tage vorher schriftlich beim ehrenamtlichen Bürgermeister eingereicht werden.
 - c) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei konkrete sachliche Fragen

zu stellen. Zu jeder Frage wird eine Zusatzfrage zugelassen und diese muss sich auf den Gegenstand der Frage beziehen. Die Redezeit dafür beträgt insgesamt nicht mehr als 3 Minuten.

d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich ohne Aussprache durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten. Bei der Beantwortung sind Datenschutz und Rechte Dritter zu beachten. Ist eine umfassende Beantwortung der jeweiligen Frage in der Sitzung nicht möglich, wird auf die schriftliche Beantwortung, in der Regel in elektronischer Form, verwiesen.

e) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird ausgefertigt.

Walsleben, 28. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 27.03.2023 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 28. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 23. März 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren

Anlagen kann ab dem 27. April 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 5. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 ordentlichen Erträge auf
 ordentlichen Aufwendungen auf

2.584.600,00 €

3.006.800,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.582.500,00 €
Auszahlungen auf	3.114.400,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.486.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.871.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	196.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	46.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für

das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 24. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Garz "Wohngebiet östlich Wildberger Weg" der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 19.01.2023 beschlossen, die Ergänzungssatzung Garz „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Mit der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ soll auf den Flurstücken 83/4, 84/1, 84/2, 85 sowie 86 der Flur 4 der Gemarkung Garz, am nordöstlichen Ortsausgang, der im Zusammenhang bebaute Ortsteil um bis zu fünf Baugrundstücke für Einfamilienhäuser erweitert werden. Neben den bereits genannten Flurstücken umfasst das Satzungsgebiet zudem das angrenzende Straßenflurstück 57 des Wildberger

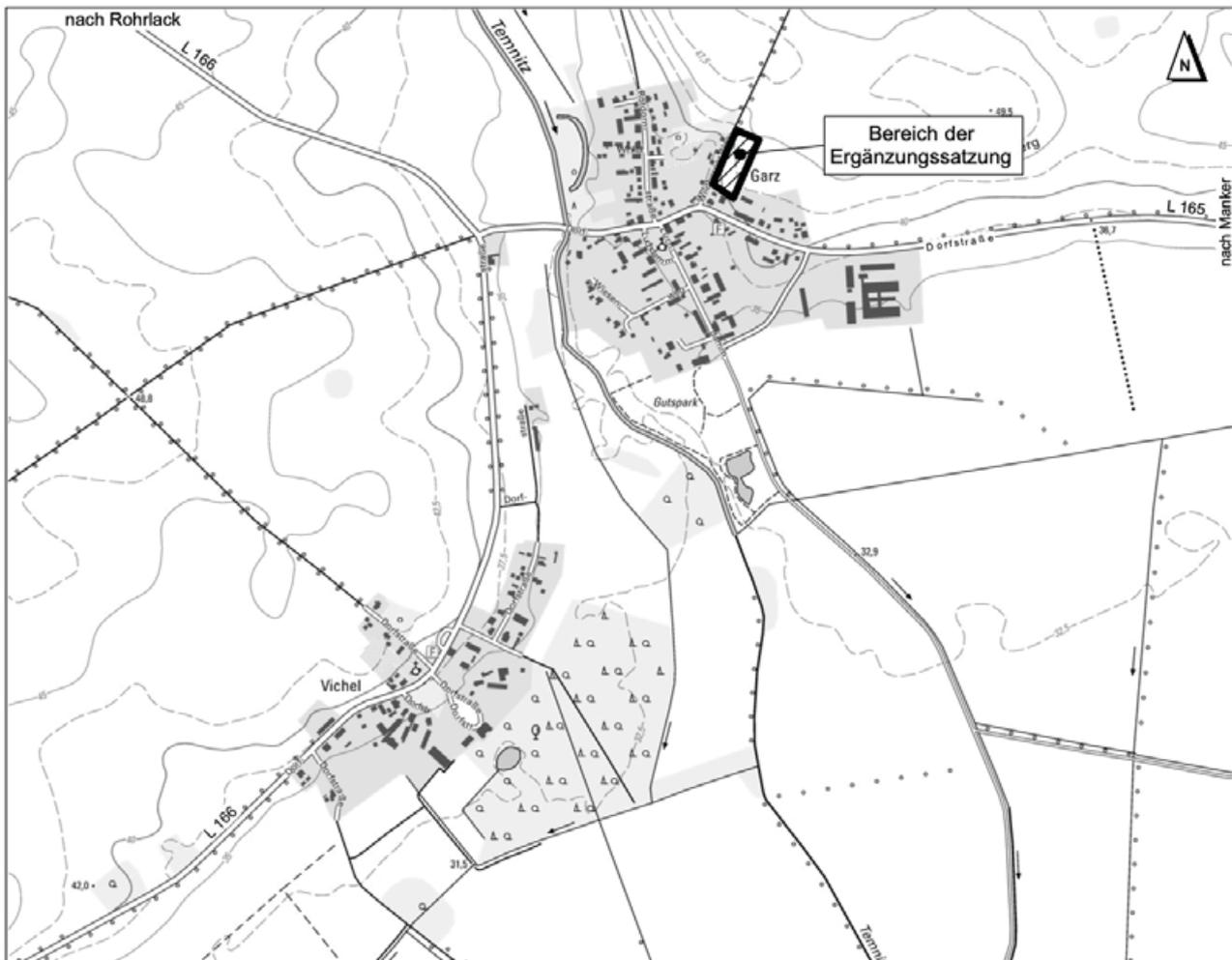
Weges, ebenfalls in der Flur 4 der Gemarkung Garz, über die die Erschließung der Ergänzungssatzung gesichert wird. Die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen können im rückwärtigen Teil der Flurstücke 83/4, 84/1, 84/2, 85 sowie 86 der Flur 4 in der Gemarkung Garz realisiert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 19.01.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Garz "Wohngebiet östlich Wildberger Weg" in der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 9. Februar 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung Garz folgend.



2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 15.03.2023 den Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ (Stand Februar 2023) mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Stand Februar 2023) gebilligt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB nach den Regelungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne die Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt. Ungeachtet dessen sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes beachtet worden.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage von Walsleben, nördlich der Kreisstraße K6807, westlich des Maulbeerweges. Das Plangebiet ist ca. 0,47 ha groß und umfasst die Flurstücke 133 tlw., 177/5, 196 tlw., 215/1 tlw., 634, 637 – 639 sowie das Wegeflurstück 174 tlw. der Flur 7 der Gemarkung Walsleben.

Planungsziel war es auf den Flurstücken 638 und 639 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walslebens im Norden im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung ist über den

Maulbeerweg, der um 1,5 m verbreitert wird, gesichert. Über die B-Plan-Aufstellung werden bis zu 3 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser, als Einzelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Maulbeerweges entstehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben stellt im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine private Grünfläche dar, während der südliche Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Darstellung im nördlichen Teil als private Grünfläche weicht von der Festsetzung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 als „allgemeines Wohngebiet“ ab. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst, indem auch für den nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche dargestellt wird.

Der am 15.03.2023 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben erfolgte Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ (Stand Februar 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, Zimmer 107, während der Sprechzeiten

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Darüber hinaus können

weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Einsichtnahmen sind auch jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

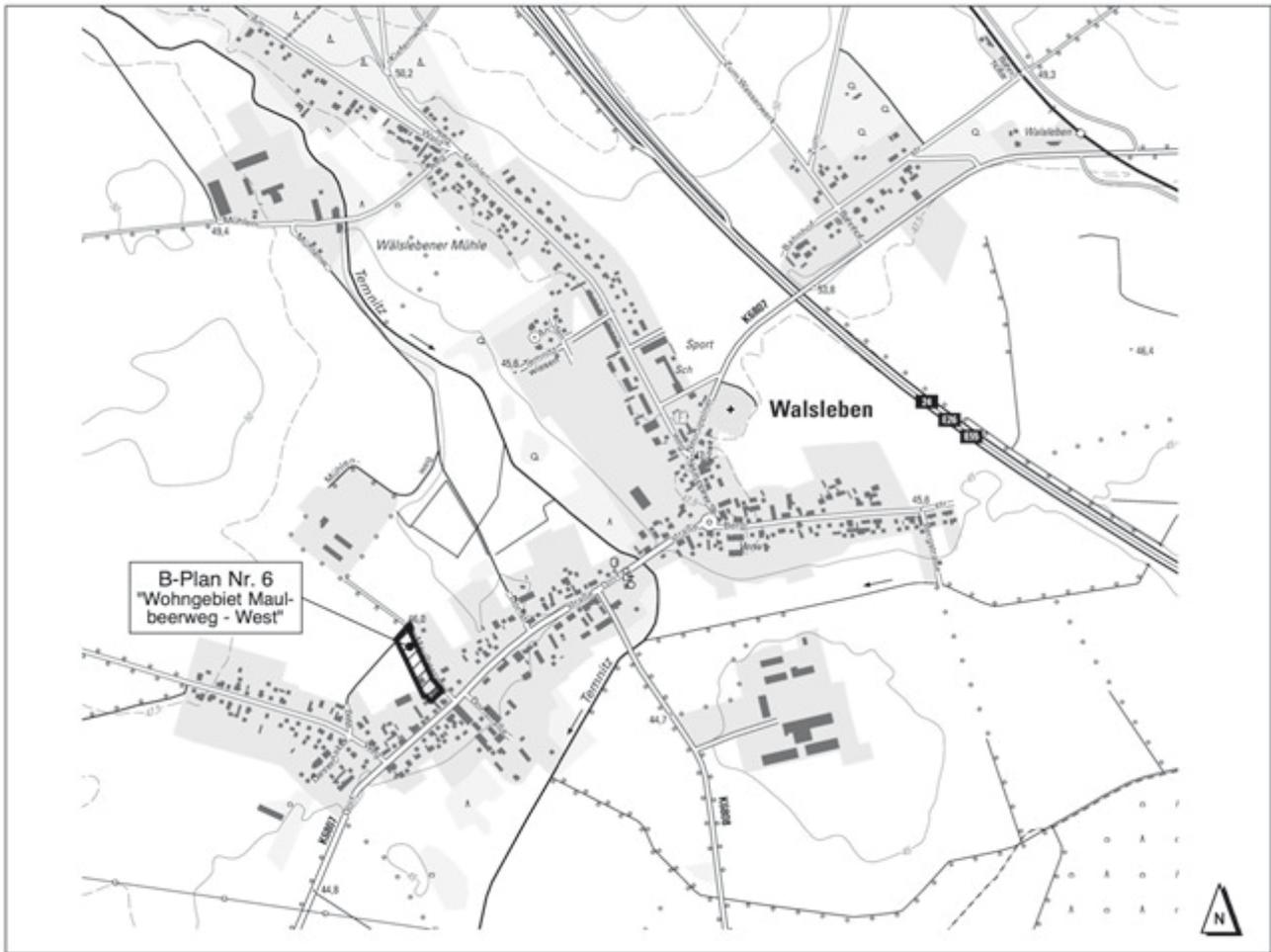
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Der Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 22. März 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben folgend.



2.3. Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 15.03.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ in der Gemeinde Walsleben (Stand Februar 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Februar 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das etwa 0,79 ha große Plangebiet befindet sich im

westlichen Bereich der Ortslage von Walsleben, beidseitig eines vom Dannenfelder Weg nördlich abzweigenden Weges (Flurstück 174, Planstraße) und beinhaltet die Flurstücke 183 tlw., 189, 190, 192, 196 tlw. der Flur 7 der Gemarkung Walsleben sowie die Straßenflurstücke 174 tlw. und 191 teilweise der Flur 7 der Gemarkung Walsleben.

Planungsziel ist es auf den o.g. Flurstücken gemäß § 4 BauNVO beidseitig der Planstraße allgemeine Wohngebiete festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walslebens im Norden im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung ist über einen nach Norden abzweigenden Nebenweg des Dannenfelder Weges

(Planstraße) bereits gesichert. Die Straßenflurstücke 174 tlw. und 191 tlw. werden entsprechend in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes können bis zu 6 Wohnbaugrundstücke für Einfamilienhäuser in einreihiger Bebauung, als Einzelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche beidseitig der Planstraße entstehen.

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Verfahrensregeln des § 13a aufgestellt. Daher wurde auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben stellt im Nordwesten des Plangebietes eine Fläche für Landwirtschaft und ansonsten eine private Grünfläche dar, während ein kleiner Teil im Süden des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Darstellungen als Grünfläche und Fläche für Landwirtschaft weichen von der Festsetzung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 als „allgemeines Wohngebiet“ ab. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens daher der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst, indem für den gesamten B-Plangeltungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung (Stand Februar 2023) kann von Jedermann in der Zeit von Montag, dem 08.05.2023 bis Freitag, den 09.06.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

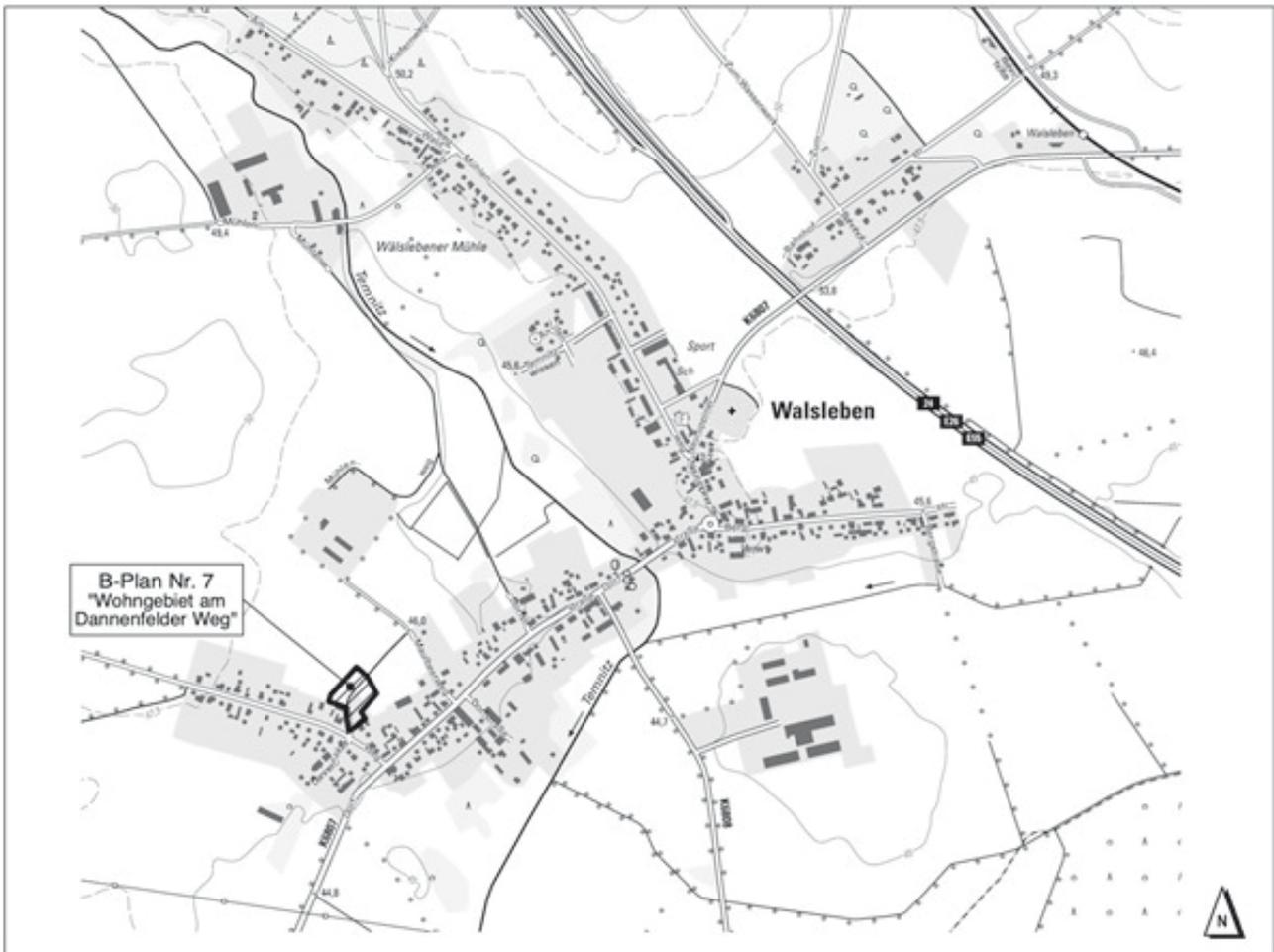
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

<p>In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen</p>	
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Plangebietes und seiner Biotop- und Nutzungsstruktur, - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden, - im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Gehölze/Gehölzstrukturen vorhanden. <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist keine Potentiale für Nist-, Brut- und/oder Wohnstätten besonders geschützter Tierarten auf. <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslöst.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. - Die vorliegende Bebauungsplanung wird auf Grundlage des § 13 b BauGB – in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB – aufgestellt. Daher ist hier gesetzlich kein Ausgleich der Neuversiegelung vorgesehen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht ausgleichspflichtig.
<p>Schutzgüter Wasser und Klima/Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. - Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden. - Klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken. <p>Der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird als unerheblich bewertet.</p>
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet tangiert im Süden das Bodendenkmal „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit sowie um einen Siedlungsplatz der jüngeren Bronzezeit“ Nr. 100.092). - Durch geplante Bebauung ist das Bodendenkmal nicht unmittelbar betroffen. Die Belange des Denkmalschutzes sind voraussichtlich nicht betroffen.
<p>Schutzgut Landschaftsbild</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung erweitert den bebauten Ortsrand und verändert den typischen Übergang vom Dorfrand zur angrenzenden Landschaft; Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt. <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes (Schutzgut Mensch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs im Nebenerwerb mit Tierhaltung wurden potentielle Konflikte hinsichtlich möglicher Immissionen auf das Plangebiet untersucht und gutachterlich bewertet. <p>Vor dem Hintergrund der ortstypischen Lage im ländlichen Raum wird von einer Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen ausgegangen. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vor.</p>

Walsleben, 22. März 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ der Gemeinde Walsleben:



2.4. Ortsübliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 12.04.2023 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2023) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Änderungsfläche 3.1 befindet sich westlich der Walslebener Mühle, nördlich des Verbindungsweges zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil

Dannenfeld. Das Plangebiet ist ca. 96 ha groß, wovon ca. 73 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" dargestellt werden. Die Änderungsfläche 3.1 hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bürgersolarpark Walslebener Mühle" an dortiger Stelle zum Hintergrund. Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Walsleben Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, muss die zu überplanende Fläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, in ein sonstiges Sondergebiet Solar geändert werden. Die Flächen, die im Bebauungsplan zur ökologischen

Kompensation und zur Eingrünung der Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen sind, werden in der 3. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) dargestellt.

Die Änderungsfläche 3.2 befindet sich im östlich der Bundesautobahn 24 gelegenen Siedlungsbereich von Walsleben, am östlichen Ortsausgang zwischen Bahnhofstraße und der Kreisstraße 6807. Auf der ca. 0,5 ha großen Änderungsfläche 3.2 soll künftig eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Hintergrund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am östlichen Siedlungsrand (Bahnhofsiedlung) durch die Gemeinde Walsleben im vergangenen Jahr für den Bau von bis zu drei Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Stellungnahmen und deren Berücksichtigung wurde u.a. zur Darstellung einer weiteren SPE-Fläche der Geltungsbereich der Änderungsfläche 3.1 nach Nordwesten hin vergrößert. In die Begründung wurden die Punkte 'Immissionsschutz' und 'Laufzeit der PV-Freiflächenanlage' mitaufgenommen. Des Weiteren erfolgten redaktionelle Ergänzungen und zusätzliche Hinweise in der Begründung und im Umweltbericht, darunter die Berücksichtigung des Landschaftsplanes der Gemeinde Walsleben.

Bezüglich der umweltbezogenen Belange wird im Umweltbericht Folgendes dargelegt:

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die beiden Änderungsflächen zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand. Anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.1 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. In Bezug auf das Schutzgut Fauna

kommt der Artengruppe Brutvögel eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche) vorliegen, die jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet aufgrund der ländlichen und gewerblichen Prägung als relativ unempfindlich gegenüber Veränderungen darstellt. Das Landschaftsbild kann aufgrund der anthropogenen Überprägung der Umgebung (Windparks, Landwirtschaft, Siedlungsstrukturen) als vorbelastet eingestuft werden. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zur Änderungsfläche 3.1 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort und Ackerbrache. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplanten Hecken wird darüber hinaus eine Sichtsperrung in Richtung der umgebenden Siedlungsbereiche erwirkt. Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.2 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für alle Schutzgüter über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter liegen nicht vor. Die Prognose der nachteiligen Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter wird als nachrangig bis mittel eingestuft. Lediglich die künftig zulässige Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden plangebietsintern und extern umzusetzende grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der künftigen Bodenversiegelung festgelegt, die im Sinne multifunktionaler Maßnahmen sich auch positiv auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotop, Tiere, Artenvielfalt und Landschaftsbild auswirken. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden in den Stellungnahmen umweltbezogene Hinweise gegeben zu:

- der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- dem im Zusammenhang mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- den zu beachtenden übergeordneten Planungen
- dem Vorranggebiet „Freiraum“
- der Erholungseignung der Landschaft
- dem Biotopverbund
- dem benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Oberes Temnitztal Ergänzung" (DE 3041-301) und der Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung
- der Erschließung
- den Belangen des Immissionsschutzes.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht vor. Im Rahmen der Erarbeitung des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erarbeitet, die auch als Grundlage für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung dienen:

- Umweltbericht mit integriertem

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (BÜRO KNOBLICH 2023)

- Faunistisches Gutachten zum Vorkommen von Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (SCHONERT 2021)
- FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (BÜRO KNOBLICH 2023).

Der Entwurf (Stand März 2023) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit von Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw.

des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

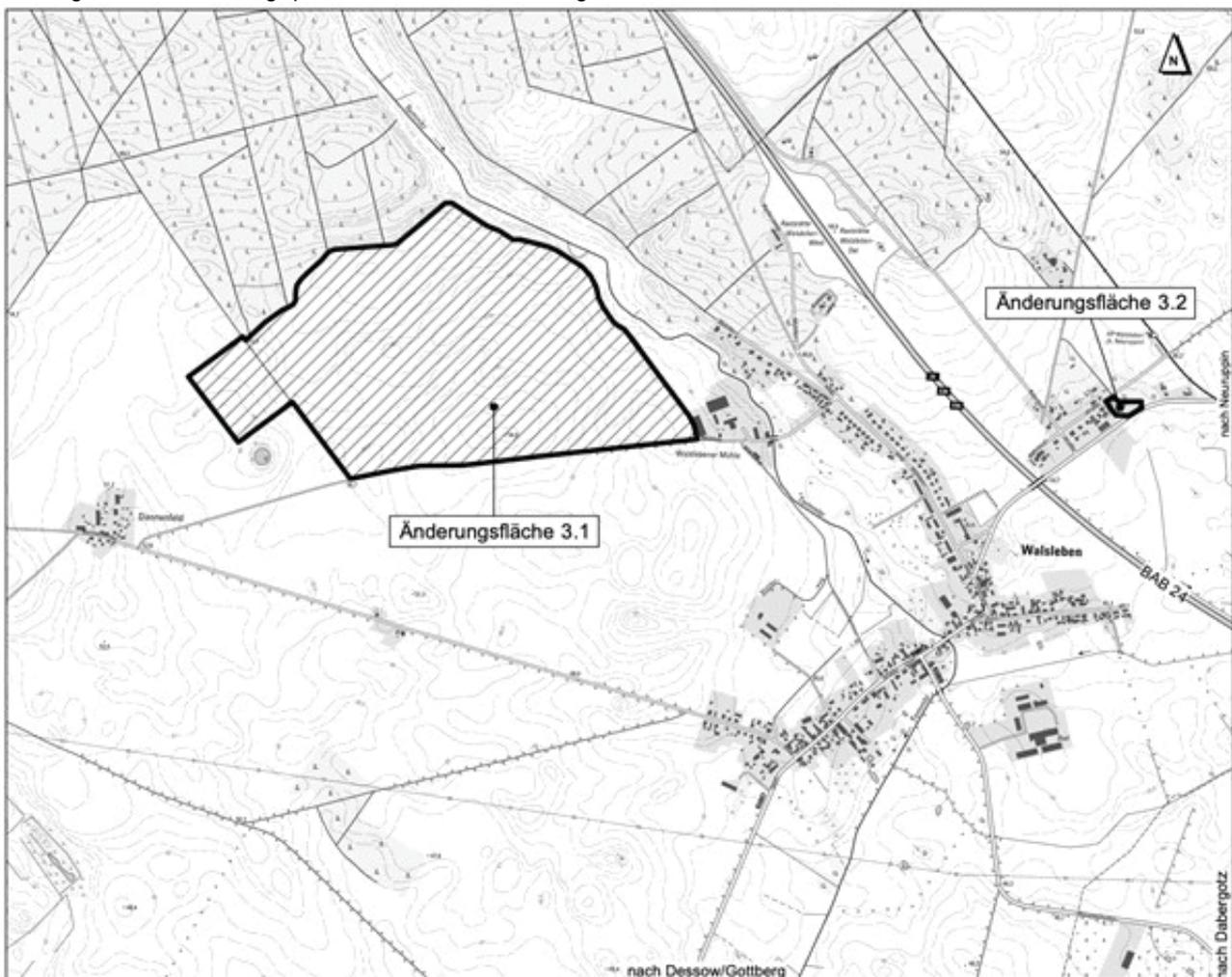
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf

Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 14. April 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben:



2.5. Ortsübliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 15.03.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben (Stand Februar 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (beide Stand Februar 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Beschlüsse zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Walslebener Mühle und westlich des Niederungsbereiches der Temnitz, östlich vom Ortsteil Dannenfeld, nördlich des Verbindungsweges zwischen der Walslebener Mühle und Dannenfeld und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Das Plangebiet ist ca. 96 ha groß, wovon ca. 73 ha als sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt werden. Auf der Seite zur Temnitz ist in der Planung ein bis zu 150 m breiter Abstand zwischen dem Sondergebiet und der Temnitz mit dem dortigen Freiraumverbund Temnitz dadurch einzuhalten, indem dort im Plangebiet eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Maßnahmen für Natur und Landschaft (SPE) anzulegen ist. An der West-, Nord- und Südseite des Plangebietes sind ebenfalls SPE-Flächen anzulegen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) nordwestlich von Walsleben geschaffen werden.

Aufgrund der Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden einzelne Änderungen an der Planung vorgenommen. Neben redaktionellen Änderungen zählt dazu vor allem die Vergrößerung des

Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um 60.806 m² im Nordwesten des Plangebietes, um ein erhöhtes Ausgleichserfordernis im Sinne des Artenschutzes umsetzen zu können. Hier werden Festsetzungen zur Schaffung neuer Brutvogelhabitate getroffen, die zu einer Verminderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen. Eine Ausweitung des Sondergebietes "Solar/Photovoltaik" bzw. der bebaubaren Fläche ist damit nicht verbunden. Ebenfalls in die Planung aufgenommen wurde eine Regelung zum Laufzeitende der PVA, so dass die Anlage nach dauerhafter Beendigung der Stromerzeugung zurückzubauen ist. Auch der Punkt Immissionsschutz wurde in die Begründung aufgenommen, wo der Hinweis erfolgt, dass von der PVA keine relevanten Immissionen ausgehen.

Ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag liegt für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ mit Stand Februar 2023 vor. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotop und Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter. Das Plangebiet stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich östlich in der Temnitzau und in den nördlichen Waldflächen, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Zur Verbesserung der Ertragseffizienz wird als optionale Ausführungsvariante die Errichtung flexibler Modultische (Tracker-Module) geplant, die ihren Neigungswinkel entsprechend dem tages- und jahreszeitlichen Sonnenstand anpassen können. Für

die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Biotop und Flora sind bei Verwendung der Tracker-Module gegenüber der starren Modulaufständerung positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Solarmodule werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung). Es wird eine Versiegelungspauschale von 2% der Fläche des Sondergebietes „Solar/Photovoltaik“ durch bauliche und technische Nebenanlagen angenommen. Daraus ergibt sich eine maximal zulässige Vollversiegelung von 14.532 m² innerhalb des Sondergebietes, die durch bodenaufwertende Maßnahmen im Rahmen der Anlage von Frischwiese und Heckenstrukturen vollumfänglich ausgeglichen werden.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PVA auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerstandorten und Lagerflächen in eine Frischwiese auf insgesamt 567.675 m² sowie die Neuschaffung einer Hecke im südlichen Planbereich auf 14.760 m² stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplanten Hecken wird darüber hinaus eine Sichtsperrung in Richtung des westlich gelegenen Ortsteiles Dannenfeld, der weiter südöstlich gelegenen Gemeinde Walsleben sowie der Temnitzau im Osten erwirkt, zumal die Ortslage von Walsleben durch die Gehölze der dazwischen gelagerten Temnitzau geschützt ist. Somit kommt es aufgrund der optischen Einbindung der Anlage in die Umgebung zu keiner weiträumig wahrnehmbaren nachhaltigen Landschaftsbildveränderung.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen

Fachbeitrages wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Entwurfes, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche), Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Knoblauchkröte, Moorfrosch) erfüllt werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden in den Stellungnahmen umweltbezogene Hinweise gegeben zu:

- den Belangen des Bodenschutzes
- den landwirtschaftlich genutzten Flächen
- dem Artenschutzfachbeitrag (AFB)
- den zu beachtenden übergeordneten Planungen
- dem Vorranggebiet „Freiraum“
- der Erholungseignung der Landschaft
- der geplanten Biotopausstattung
- dem benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Oberes Temnitztal Ergänzung" (DE 3041-301) und der Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung
- der Erschließung
- den Belangen des Immissionsschutzes
- dem Gehölzschutz
- den Belangen des Artenschutzes

Folgende Gutachten liegen vor:

- Faunistisches Gutachten zum Vorkommen von Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (NATURSCHUTZ BERLIN-MALCHOW 2021)
- FFH-Erheblichkeitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ (BÜRO KNOBLICH 2023).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben einschließlich des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes (Stand Februar 2023) kann von Jedermann in der Zeit vom Montag, dem 08.05.2023 bis Freitag, dem 09.06.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den

Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per

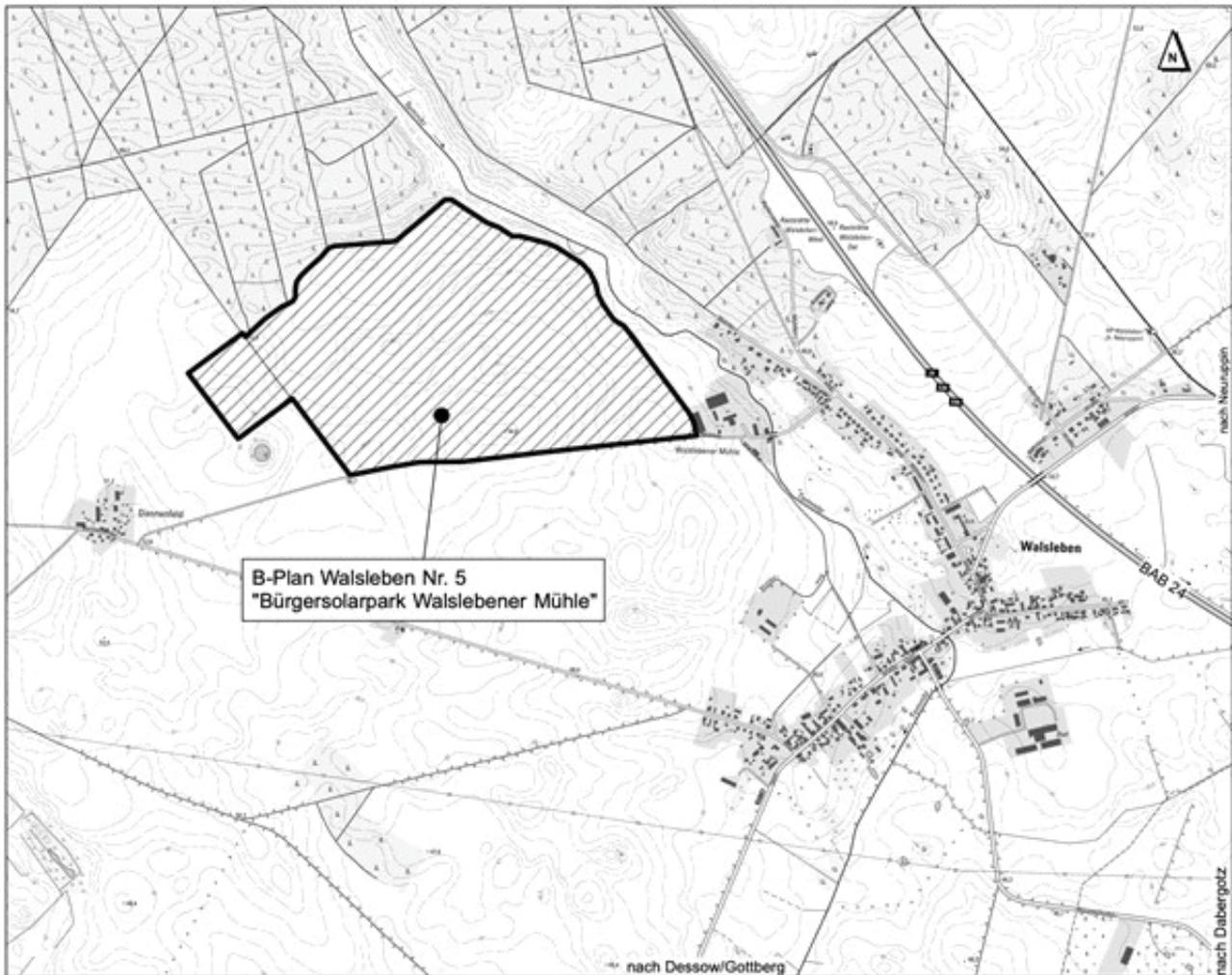
Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 14. April 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ folgend.



2.6. Interessenbekundung zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson für das Amt Temnitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Juni 2023 ist das Ehrenamt der Schiedsperson für das Amt Temnitz neu zu besetzen. Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind interessierte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Temnitz aufgefordert, ihr Interesse zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson zu bekunden.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein

und ihren Wohnsitz haben, Autorität besetzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad aufweisen und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Interessenbekundung ist bis zum 17. Mai 2023 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben einzureichen.

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 8. März 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2023 - Nutzungsfreigabe für Sporthallen in den Grundschulen Wildberg am Burgwall und Walsleben am Mühlenweg für den außerschulischen Sport und den Sportraum in der Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ in Kränzlin

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt für die indirekte Sportförderung (außerschulischen Sport) an Dritte aus dem Amtsbereich des Amtes Temnitz die kostenfreie Nutzung der Sporteinrichtungen in den Grundschulen Wildberg am Burgwall und Walsleben am Mühlenweg sowie den Sportraum in der Kita „Wilde Wiese“ in Kränzlin ab dem 01.01.2023.

Zwischen den Nutzern und dem Träger der Einrichtung sind entsprechende Verträge abzuschließen bzw. bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit über den 01.01.2023 hinaus.

Beschluss 05/2023 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der amtseigenen Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens in den Feuerwehrgerätehäusern des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Nutzung amtseigener Einrichtungen und des amtseigenen Vermögens des Amtes Temnitz und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 in der Satzung fest:

Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser:

- 20 € für die Nutzung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz,

Nutzung Feuerwehrgerätehaus Katerbow:

- 50 € für die Nutzung der Personen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz sind,

Schulungsraum im Dorfgemeinschaftshaus Rägelin:

- 20 € für die Nutzung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz.

Weihnachtsfeiern der Kameraden mit Angehörigen sind kostenfrei.

Beschluss 07/2023 - Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.200.000 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die Eilentscheidung vom 19. Januar 2023 zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.200.000,00 €.

Information 08/2023 - Informationen aus der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 25.01.2023 zu den Themen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 13/2023 - Haushalt 2023 des Amtes Temnitz – überplanmäßige Auszahlung für die Neuanschaffung eines Traktors für den Bauhof des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 25.000 € für die Neubeschaffung des Traktors für den Bauhof des Amtes Temnitz aus dem aktuellen Bestand an Zahlungsmitteln bereitzustellen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2023 - Auftragsvergabe für die Neuanschaffung eines Traktors für die übertragenen Bauhoftätigkeiten im Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Neuanschaffung eines Traktors für die übertragenen Bauhoftätigkeiten an das Unter-

nehmen MAREP GmbH aus Gumtow für den Steyr MULTI 120 zu erteilen.

Beschluss 10/2023 - Auftragsvergabe zur Erneuerung der Innentüren in der Grundschule am Mühlenweg in 16818 Walsleben, Los 1: Tischlerarbeiten – Innentüren

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung der Innentüren in der Grundschule am Mühlenweg in 16818 Walsleben für das Los 1: Tischlerarbeiten an das Unternehmen Roland Kroll aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 11/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung der Bodenbeläge in der Grundschule am Mühlenweg in Walsleben, Los 2: Bodenbelagsarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Bodenbelages in der Grundschule am Mühlenweg in 16818 Walsleben für das Los 2: Bodenbelagsarbeiten an das Unternehmen Ruppiner Ausbau GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 12/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung von je einem Löschwasserbrunnen für die Feuerwehr Amt Temnitz

LOS 1: Temnitztal, Ortsteil Lüchfeld, Siedlungsweg und LOS 2: Märkisch Linden, Ortsteil Kränzlin, An den Eichen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung von je einem Löschwasserbrunnen in Lüchfeld und Kränzlin an das Unternehmen Brunnenbau Berger GmbH aus Kremen, Ortsteil Hohenbruch zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 28. Februar 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2023 - Kurzfristige Vermietung von beweglichen Gegenständen

hier: Festzelt der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt rückwirkend ab 01.01.2023 folgende Ausleihgebühren: 1. bis 3. Tag Festzeltnutzung i. H. v. 100 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer, ab 4. Tag Festzeltnutzung i. H. v. 200 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Information 04/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Dabergotz zur Kenntnis.

Beschluss 06/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2023 Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2023 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2023 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gemeindezentrums, Zur Festwiese 2, 16818 Dabergotz, Los 24: Außenanlagen/ Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Zuschlag für das Los 24: Außenanlagen/Garten- und Landschaftsbauarbeiten an das Unternehmen Perleberger Tiefbau GmbH aus Perleberg zu erteilen.

Beschluss 05/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Bauleitplanung durch den

Vorhabenträger. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 14. März 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gemeindezentrums, Zur Festwiese 2, 16818 Dabergotz, Los: Ausstattung – Möbel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Zuschlag für das Los: Ausstattung – Möbel an das Unternehmen Sommerfeld Technik GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 6. März 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2023 - Haushaltssatzung 2023 Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 44/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 107, 109 und 33/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, Teilflächen der Flur 1 in der Gemarkung Kränzlin zu erwerben.

Beschluss 03/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Erwerb von Flurstücken in der Gemarkung Kränzlin.

Beschluss 05/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung von je einem Fahrgastunterstand an zwei vorhandenen Haltestellen in Gottberg an der K 6806

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Errichtung von Fahrgastunterständen in Gottberg an der K 6806 dem Unternehmen SUB Straßenunterhaltungsbetrieb GmbH aus Ganzer zu erteilen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 27. März 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 04/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Temnitzquell zur Kenntnis.

Beschluss 05/2023 - Sechste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell.

Beschluss 06/2023 - Benachrichtigung über die Eintragung des Baudenkmals „Friedhofskapelle“ auf dem gemeindlichen Friedhof in Rägelin in die Denkmalliste des Landes Brandenburg - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und verzichtet auf das Recht, die Denkmaleigenschaft der Friedhofskapelle durch Verwaltungsakt feststellen zu lassen.

Beschluss 08/2023 - Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

Beschluss 09/2023 - Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2023.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 23. Februar 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 08/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Temnitztal zur Kenntnis.

Beschluss 09/2023 - 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der 1. Änderung der Geschäftsordnung zu.

Beschluss 12/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2023 Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2023 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2023 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 23. März 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 13/2023 - Haushaltssatzung 2023 Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen in geänderter Form.

Beschluss 14/2023 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ offen durchzuführen. Herr Rohmoser wird zum Stellvertreter der Gemeinde

Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ gewählt.

Beschluss 15/2023 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ offen durchzuführen. Herr Rohmoser wird zum Stellvertreter der Gemeinde Temnitztal in den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ gewählt.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 10/2023 - Pachtangelegenheit in den Gemarkungen Wildberg, Vichel, Rohrlack und Garz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Landpachtvertrag bis zum 31.12.2033 zu verlängern.

Beschluss 11/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 46

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 46 der Flur 3 in der Gemarkung Garz ab 01.01.2023 zu verpachten.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15. März 2023**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Information 01/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Walsleben zur Kenntnis.

Information 02/2023 - Informationen zum Entwicklungsstand der kommunalen Wohnungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 04/2023 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ (Stand Februar 2023) mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Stand Februar 2023). Der Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ nebst Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde

Walsleben, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 05/2023 - Schlussabwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die 43-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Februar 2023) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 06/2023 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ (Stand Februar 2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und

billigt die Begründung (Stand Februar 2023). Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 09/2023 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 77-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Februar 2023) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2023 - Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten zur Sanierung von Leerwohnung in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Elektroinstallation zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen BID Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Beschluss 12/2023 - Auftragsvergabe der Tischlerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken

Beschluss 10/2023 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben mit Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Februar 2023), billigt den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Februar 2023) und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Walsleben, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Bautischlerei Torsten Leitow zu erteilen.

Beschluss 13/2023 - Auftragsvergabe der Malerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Bauring Maler GmbH zu erteilen.

Beschluss 14/2023 - Auftragsvergabe der Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Fliesen-, Platten-, Mosaikleger Frank Biohn aus Frankendorf zu erteilen.

Beschluss 15/2023 - Auftragsvergabe der Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von Leerwohnungen in den Wohnblöcken am Mühlenweg in Walsleben dem Unternehmen Baudienstleister Tino Pujaneck aus Neuruppin zu erteilen.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 12. April 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2023 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen westlich der Walslebener Mühle und Walsleben Ost der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Walsleben in den Bereichen westlich der Walslebener Mühle und Walsleben Ost entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 47-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand März 2023) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 08/2023 - Beschluss über den Entwurf

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2023 - Nachtrag zum bestehenden Dienstleistung-Licht Vertrag aus dem Jahre 2004 mit der E.DIS Netz GmbH für die Straßenbeleuchtungsanlagen in Walsleben

und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen westlich der Walslebener Mühle und Walsleben Ost der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2023) und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Walsleben, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Angebot zur Vertragsverlängerung des bestehenden Vertrages aus dem Jahre 2004 anzunehmen und beauftragt die Amtsverwaltung mit

der Einholung von Angeboten für die LED-Umrüstung.

Beschluss 16/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Teilflächen

der Flurstücke 196, 132, 133, 637, 638 und 639

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Teilflächen der Flurstücke zu erwerben.

4. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N, Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Bodenordnungsplan

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung teilt mit:

Die Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Bodenordnungsplan im BOV Stüdenitz erfolgt durch Auslegung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten. Die Auslegung und der Anhörungstermin zum Nachtrag 3 finden für alle betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten am 16. Mai 2023 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg in 16866 Kyritz, Hospitalstraße 13 statt. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich

bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin erhoben werden.

Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den zugesandten Auszug aus dem Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 des Bodenordnungsplanes oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Neuruppin, 1. März 2023

gez. Frömer
Fachvorstand Referat B2

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepengang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus.

Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürgerinnen und Bürger zugeschickt werden.